

ABTEILUNG V:
WIRTSCHAFTSPROGRAMMIE-
RUNG, RAUMORDNUNG UND GE-
FÖRDERTER WOHNBAU, UMWELT
UND BEFÖRDERUNGSWESEN

RIPARTIZIONE V^a:
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,
COORDINAMENTO TERRITORIALE
ED EDILIZIA ECONOMICA POPO-
LARE, AMBIENTE E TRASPORTI

AMT FÜR
SEILBAHNEN -
TECHNISCHER DIENST

UFFICIO TRASPORTI
FUNIVIARI - SERVIZI
TECNICI

An alle Konzessionsinhaber
von Sesselliften

IHRE ANSCHRIFTEN

Prot. Nr. V / 85 4005

Ihr Schreiben
Vs. scritto

Bozen,
Bolzano, 29.10.1984

An alle
verantwortlichen Techniker
von Sesselliften

IHRE ANSCHRIFTEN

RUNDSCHREIBEN NR. 3/84

Betrifft : Beförderung von Kindern

Auf Grund des Ministerialdekretes vom 10.9.1984 bezüglich "Bestimmungen im Sachbereich der Beförderung von Kindern ohne Begleitung auf Sesselliftenanlagen" wird folgendes mitgeteilt :

Die Bestimmungen für die Beförderung von Kindern, Ministerialdekret vom 16.6.1964, Nr. 1541, abgeändert mit Ministerialdekret vom 11.3.1972, Nr. 1242, wurden wie folgt abgeändert :

- a) Die Beförderung von Kindern ohne Begleitung auf Sesselliftenanlagen ist nur dann zulässig wenn diese eine Mindestgröße von 1,25 cm haben. Kinder, die eine geringere Größe als 1,25 cm haben, müssen, um auf Sesselliften ohne Begleitung befördert zu werden, das vollendete 8. Lebensjahr nachweisen.
- b) Auf Anlagen, bei denen die Fahrzeuge Abschlußstangen haben, die eine leichte Handhabung von seiten der obgenannten Kinder nicht zulassen, muß diese Abschlußstange vom Stationspersonal getätigt werden, das die Pflicht hat, mit besonderer Sorgfalt das Auf- und Absitzen auf und vom Sessel der Kinder zu erleichtern.

Es werden die einzelnen Konzessionäre aufgefordert, den Absatz a) bei den einzelnen Anlagen klar ersichtlich aufzuschlagen, und diese Verordnung auch bei den Kartenverkaufsstellen öffentlich anzubringen. Weiters sind in den Stationen geeignete auf 1,25 cm eingestellte Meßplatten oder andere Vorrichtungen vorzusehen, um die Größe der Kinder überprüfen zu können.

Die verantwortlichen Techniker der einzelnen Anlagen werden aufgefordert die allgemeinen und die besonderen Betriebsvorschriften im Sinne dieser Verordnung zu ergänzen.

Dieses Amt wird auf die Befolgung der beiden Absätze (Anschläge und Ergänzung der Betriebsvorschriften) besonders achten.

Mit freundlichen Grüßen

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger

